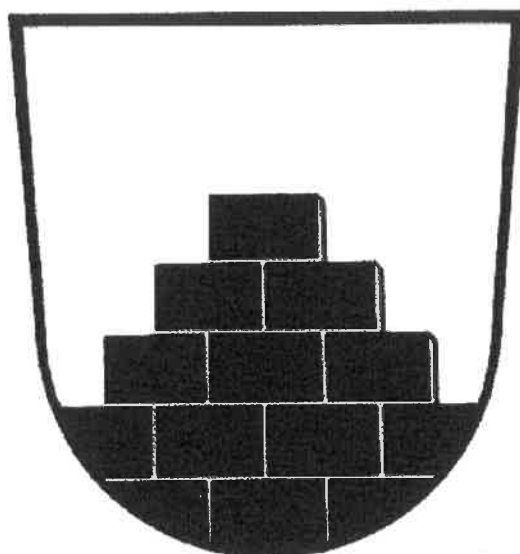




Satzung
über die Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste
um die Gemeinde Fürstenstein

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderung und Aufhebung

Lfd. Nr.		Urschrift
1	Gemeinderatsbeschluss vom	15.12.2022
2	Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang/Niederlegung am	12.01.2023
3	Tag des Inkrafttretens	19.01.2023
4	Geltungsdauer	uneingeschränkt
5	Aufhebung: 1. Gemeinderatsbeschluss vom 2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 3. Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang am	

Der Gemeinderat der Gemeinde Fürstenstein erlässt auf Grund der Art. 7 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), BayRS 2020-1-1-I, die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, nachfolgende

Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Gemeinde Fürstenstein

§ 1

Die Gemeinde Fürstenstein kann verleihen

1. das Ehrenbürgerrecht gemäß Art. 16 der Gemeindeordnung,
2. die Bürgermedaille der Gemeinde Fürstenstein sowie
3. den Ehrenamtspreis der Gemeinde Fürstenstein.

§ 2

(1) Vorschläge können durch jedermann über den Ersten Bürgermeister eingebracht werden. Vorschläge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Der Bürgermeister leitet die eingegangenen Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille dem Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss und die Vorschläge zur Verleihung des Ehrenamtspreises dem Ausschuss für Sport, Tourismus, Kultur und Ehrenamt des Gemeinderates zur Vorberatung zu.

(3) Die Entscheidung und Beschlussfassung erfolgt in der Gemeinderatssitzung.

§ 3

(1) Das Ehrenbürgerrecht und die Bürgermedaille können an Persönlichkeiten verliehen werden, welche sich Verdienste auf dem Gebiet der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des kulturellen, sozialen, kirchlichen, politischen oder sonstigen öffentlichen Lebens erworben und dadurch das Wohl der Gemeinde Fürstenstein und ihrer Bürgerschaft in besonderer Weise gefördert haben.

(2) Für die Auszeichnungsstufe sind insbesondere maßgebend der Zeitraum, die Bedeutung und die Nachhaltigkeit des verdienstvollen Wirkens. Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde Fürstenstein.

(3) Der Ehrenamtspreis wird jährlich an bis zu 2 Personen verliehen. Er kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die ein besonders ehrenamtliches Engagement mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren zeigen.

(4) Derselben Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

§ 4

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird mit der Übergabe einer künstlerisch gestalteten Urkunde verbunden.

(2) Die Bürgermedaille ist aus Bronze; sie zeigt auf der Stirnseite die Umrisse des Schlosses Fürstenstein und auf der Rückseite den Namen des Empfängers. Die Stirnseite trägt die Umschrift „In Dankbarkeit die Gemeinde Fürstenstein“. Mit der Medaille wird eine Besitzurkunde ausgehändigt. Ehrenbürgerurkunde und Bürgermedaille gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

(3) Die Verleihung des Ehrenamtspreises wird mit der Übergabe einer Skulptur, die das Ehrenamt symbolisch darstellt, verbunden. Die Skulptur wird mit einer Besitzurkunde ausgehändigt. Die Skulptur und die Urkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 5

(1) Die Überreichung der Ehrenbürgerurkunde, der Bürgermedaille und des Ehrenamtspreises der Gemeinde Fürstenstein erfolgt in einem besonderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Festakt in Anwesenheit des Gemeinderates durch den Bürgermeister.

§ 6

(1) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung mit der Bürgermedaille der Gemeinde Fürstenstein nach sich. Die Bürgermedaille mit Besitzurkunde sind in diesem Fall an die Gemeinde Fürstenstein zurückzugeben.

(2) Über den Widerruf der Ernennung zum Ehrenbürger entscheidet der Gemeinderat gemäß Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§ 7

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Gemeinde Fürstenstein vom 03.08.1979 außer Kraft.

Fürstenstein, 12.01.2023
Gemeinde Fürstenstein


Stephan Gawlik
1. Bürgermeister

